

Vereinssatzung für »Gradnet«

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist »Gradnet e.V.«.
- (2) Sitz von Gradnet ist Erlangen.

§2 Eintrag ins Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Gradnet dient der Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) die Ausrichtung von Graduiertenkonferenzen, wissenschaftlichen Workshops oder Tagungen, einschließlich der Veröffentlichung von Tagungsbänden
 - (b) durch hochschulpolitische Stellungnahmen und Aktivitäten.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheiden die Mitglieder gemäß der in §8 aufgezählten Verfahren.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist zu jedem Monatsende möglich. Schon bezahlte Mitgliedsbeiträge werden anteilig zurückerstattet.
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein im Falle grob satzungswidrigen Verhaltens; die Mitgliederversammlung kann mit 3/4 der Mitglieder den Ausschluss – nach Anhörung des Betroffenen aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen von der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

§6 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Studierende, Arbeitslose und RentnerInnen zahlen halbe Beiträge. Weiteren Personen kann durch Vorstandsbeschluss die Reduzierung ihrer Beiträge auf die Hälfte zugewilligt werden.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Zur Führung der Finanzen richtet Gradnet ein Girokonto ein.

(5) Die Finanzen werden vom Kassier verwaltet.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich einmal im Jahr. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende schriftlich und mit einer Ladungsfrist von 30 Tagen. Außerordentlich muss der Vorsitzende/die Vorsitzende dann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.

(4) Ein Mitglied kann seine Stimmrechte auf andere Vereinsmitglieder übertragen. Diese Übertragung ist auf Verlangen des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin schriftlich zu belegen. Ein anwesendes aktives Mitglied darf dabei zusätzlich zum eigenen Stimmrecht maximal ein übertragenes Stimmrecht ausüben.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.

(6) Wahlen werden grundsätzlich schriftlich und geheim abgehalten. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung aller anwesenden aktiven Mitglieder auch offen abgehalten werden. Abstimmungen finden offen statt.

(7) Abstimmungen können auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf fernschriftlichem Wege über die Mailingliste des Vereins durchgeführt werden.

(a) Die fernschriftliche Abstimmung erfolgt nach folgendem Modus: das Thema muss in einem Zeitraum von vierzehn Tagen auf der Mailingliste des Vereins zur Diskussion stehen; anschließend wird darüber in einem Zeitraum von vierzehn Tagen abgestimmt.

(b) Für die Gültigkeit einer solchen Abstimmung muss innerhalb des vierzehntägigen Abstimmungszeitraums mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder ihre Stimme abgeben.

(c) Auch Wahlen können in Ausnahmefällen auf diesem Wege durchgeführt werden, müssen über auf der nächsten Mitgliederversammlung nochmals bestätigt werden.

(d) Diese Form der fernschriftlichen Abstimmung kann auf Antrag eines aktiven Mitglieds ohne Begründung ausgesetzt werden und muss dann auf einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Hierfür zuständig ist der Schriftführer/die Schriftführerin oder bei Abwesenheit des Schriftführers/der Schriftführerin eine andere von der Mitgliederversammlung hierzu gewählte Person. Der Schriftführer/die Schriftführerin bzw. die andere von der Mitgliederversammlung hierzu gewählte Person beurkundet mit seiner/ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Versammlungsbeschlüsse.

§9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird zweijährig in jedem geraden Kalenderjahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem Kassier/der Kassiererin und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Jeder vertritt alleine.

(3) Der Vorstand führt zwischen den Mitgliederversammlungen die laufenden Geschäfte. Er tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden mit mindestens 30 Tagen Ladefrist.

(4) Vorstandsbeschlüsse erlangen Gültigkeit durch mindestens zwei Ja-Stimmen.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstands führt der Schriftführer/die Schriftführerin Protokoll, bei Abwesenheit des Protokollführers/der Protokollführerin der Kassier/die Kassiererin.

(6) Die Mitgliedschaft von Gradnet wird nach Vorstandssitzungen innerhalb von 30 Tagen über Beschlüsse des Vorstands in Kenntnis gesetzt.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins reicht jeweils vom ersten März eines Jahres bis zum letzten Tag des Februars des Folgejahres.

§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Universitätsbibliothek der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Schuhstr.1a, 91052 Erlangen.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Erlangen, den 22.11.2009

Diese Satzung ist mit Beschluss vom 22.11.2009 geändert worden.